

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Januar 2013

37. Verstärkter Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

Mit Beschluss Nr. 1335/2012 hat der Regierungsrat das Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit vom 10. September 2012 und die entsprechenden Änderungen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Eine wichtige Neuerung betrifft die Berichterstattung des Regierungsrates an den Kantonsrat über die laufenden und geplanten Vorhaben gemäss neu § 34q Abs. 2 KRG. Diese hat halbjährlich auf Anfang Mai und November zu erfolgen. Die Antragstellung für die Berichterstattung obliegt der Staatskanzlei (§ 22 VOG RR).

Ziel ist es, diese Informationen möglichst knapp, aber dennoch umfassend zu halten und sich zu ihrer Bereitstellung auf die bestehenden Instrumente, insbesondere die elektronische Informationsplattform zu den Aussenbeziehungen in der Staatskanzlei abzustützen.

Die Erstellung der Berichte soll wie folgt ablaufen:

1. Die Direktionen tragen Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, zu denen der Kantonsrat oder der Regierungsrat Entscheide fällen muss, möglichst früh in die passwortgeschützte Informationsplattform für Aussenbeziehungen mit den Informationen gemäss Ziffer 2 nachstehend ein.

2. Aus der Informationsplattform erstellt die Staatskanzlei spätestens sechs Wochen vor den Berichtsterminen (Anfang Mai und November) eine nach Direktionen geordnete Excel-Liste mit den folgenden Informationskategorien:

- Titel
- Thema (Kurzbeschreibung)
- Stand
- bestehende Rechtsgrundlage (sofern vorhanden)
- Zuständigkeit für Entscheid
- Bei KR-Geschäften: voraussichtlicher Zeitpunkt der Antragstellung

3. Die Staatskanzlei stellt diese Liste den Direktionen zu, die sie innert einer Frist von wenigstens vier Wochen zu überprüfen und bei Bedarf um weitere Themen zu ergänzen haben.

4. Die Staatskanzlei konsolidiert die Liste und legt sie dem Regierungsrat vor.

5. Die Liste wird nach Beschluss des Regierungsrates gemäss § 43b KRG der Geschäftsleitung des Kantonsrates zur Zuweisung an die Sachkommissionen zugestellt.

Für die erste Berichterstattung ist ein etwas längerer Vorlauf vorzusehen: Die Staatskanzlei wird das Verfahren schon Anfang März auslösen. Eine erste Information der Direktionen bezüglich Vervollständigung der Informationsplattform erfolgt unmittelbar nach dem vorliegenden Beschluss.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Berichterstattung des Regierungsrates an den Kantonsrat über die laufenden und geplanten Vorhaben gemäss § 34q Abs. 2 KRG erfolgt gemäss dem in den Erwägungen dargestellten Ablauf.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi